

B e k a n n t m a c h u n g

Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Süderbrarup „Gewerbepark Brebel“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderbrarup hat in der Sitzung am 20.11.2025 den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Süderbrarup „Gewerbepark Brebel“ für ein Gebiet

südlich der Bundesstraße B 201, nördlich der Westenstraße und nordöstlich der Landestraße L 238
(siehe Übersichtsplan)

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.
Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 03.12.2025 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung des Amtes Süderbrarup in Süderbrarup, team Allee 22, - Zimmer EG 07 - während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurde der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse www.amt-suederbrarup eingestellt.

Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

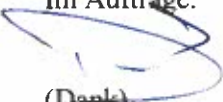
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Aushang am: 25.11.2025
Abzunehmen am: 03.12.2025
Abgenommen am:



Im Auftrage:

(Dank)

**BEBAUUNGSPLAN NR. 38
DER GEMEINDE SÜDERBRARUP**

GEWERBEPARK BREBEL

